

WAHLKALENDER

für die kirchlichen Wahlen 2020/2021
vom 12. Dezember 2019

Gemäß §§ 7, 47, 59 und 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2019, erlässt die Kirchenregierung nachstehende Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung der Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Wahlkalender):

1. bis spätestens Samstag, 09.05.2020
 - a) Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken und Stimmbezirken durch das Presbyterium, unverzügliche Mitteilung an den Bezirkskirchenrat (§ 8 WO);
 - b) Festlegung des jeweiligen Wahlraumes und der Wahlzeit durch das Presbyterium (§ 24 Abs. 1 WO), sodann Mitteilung an das Dekanat;
2. bis spätestens Samstag, 30.05.2020
Bestätigung der Wahlbezirke durch den Bezirkskirchenrat (§ 8 Abs. 1a, 3 und 4 WO);
3. bis spätestens Samstag, 06.06.2020
Weiterleitung der Angaben über die Wahlbezirke und Stimmbezirke, den jeweiligen Wahlraum und die Wahlzeit an den Landeskirchenrat;
4. bis spätestens Samstag, 13.06.2020
Bestellung der Wahlausschüsse (§ 11 WO);
5. Samstag, 22.08.2020 und/oder Sonntag, 23.08.2020
Ankündigung der Wahl im Gottesdienst, Bekanntgabe der Wahlausschussmitglieder und Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens Sonntag, 04.10.2020 einzureichen (§ 13 WO);
6. bis spätestens Montag, 24.08.2020
Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch das Presbyterium (§§ 2, 10 und 12 WO); ggf. Anträge nach § 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) an den Bezirkskirchenrat;
7. Samstag, 29.08.2020 und/oder Sonntag, 30.08.2020 sowie
Samstag, 05.09.2020 und/oder Sonntag, 06.09.2020 sowie
Samstag, 19.09.2020 und/oder Sonntag, 20.09.2020 sowie
Samstag, 26.09.2020 und/oder Sonntag, 27.09.2020 sowie
Hinweis auf die Presbyteriumswahl, auf die Auskunftsöglichkeit aus der Wählerliste und die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Wählerliste ab Dienstag, 22.09.2020 (§ 15 Abs. 1 WO) sowie
Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WO);
8. bis spätestens Freitag, 11.09.2020
 - a) Entscheidung über Anträge nach § 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) durch den Bezirkskirchenrat;
 - b) Bestätigung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch den Bezirkskirchenrat (§12 WO);
9. bis spätestens Montag, 21.09.2020
Weiterleitung der Wählerlisten an die Wahlausschüsse;
10. Dienstag, 22.09.2020 bis Donnerstag, 01.10.2020
Möglichkeit, Auskunft aus der Wählerliste zu verlangen und Widerspruch gegen die Wählerliste zu erheben (§ 15 Abs. 1 WO);

11. Donnerstag, 01.10.2020
Schließung der Wählerliste, Feststellung der erhobenen Widersprüche (§ 15 Abs. 2 WO);
12. Samstag, 03.10.2020 und/oder Sonntag, 04.10.2020
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, unter Hinweis auf den Ablauf der Vorschlagsfrist (§ 16 Abs. 1 WO);
13. Sonntag, 04.10.2020
Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen;
14. ab Montag, 05.10.2020
unverzügliche Weiterleitung von Widersprüchen gegen Wählerlisten an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abgeholfen haben (§ 15 Abs. 3, § 19 Abs. 5 WO);
15. bis spätestens Montag, 05.10.2020
gegebenenfalls Einberufung einer Gemeindeversammlung, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen/Kandidaten nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist; unverzügliche Unterrichtung des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats (§ 20 Abs. 3 WO);
16. bis spätestens Dienstag, 13.10.2020
Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge, ggf. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, Mitteilung an die Betroffenen sowie Fristsetzung für die Berichtigung der Wahlvorschläge (§ 18 WO);
17. bis spätestens Mittwoch, 14.10.2020
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Wählerlisten (§ 19 Abs. 5 WO);
18. bis spätestens Dienstag, 27.10.2020
 - a) unverzügliche Bearbeitung der Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, ggf. anschließend Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abhelfen (§ 19 Abs. 5 WO);
 - b) Zusammenstellung der Vorschlagsliste (ggf. Kandidatenprospekt), soweit keine Entscheidungen des Bezirkskirchenrats über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen ausstehen (§ 20 WO);
19. bis spätestens Dienstag, 03.11.2020
 - a) Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Anträge auf Zusammenlegung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 1 a, 3 und 4 WO);
 - b) Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Anträge auf nachträgliche Veränderung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums (§ 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 WO);
- 19a. bis spätestens Samstag, 07.11.2020 (gilt nur für Kirchenbezirke, die an der Erprobung teilnehmen)
Wahlversammlung zur Wahl der geistlichen Bezirkssynodalen nach dem Gesetz über die Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden (§ 4 Erprobungsgesetz);
20. bis spätestens Dienstag, 10.11.2020
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 5 und 6 WO);
21. Samstag, 14.11.2020 und/oder Sonntag 15.11.2020 sowie
Samstag, 21.11.2020 und/oder Sonntag 22.11.2020
Hinweis auf die Presbyteriumswahl (auch Zeit und Ort) und Bekanntgabe der Vorgeschlagenen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise (§ 22 Abs. 1 WO);

22. bis spätestens Donnerstag, 19.11.2020
Zusendung oder Austragung der Vorschlagsliste, der Wahlberechtigungsscheine und der Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten (§ 22 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1 WO);
23. **Sonntag, 29.11.2020**
 - a) **Wahl der Presbyterinnen/Presbyter;**
 - b) Wahlschnellmeldung (Dateneingabe im Internet) und Wahl Niederschrift für die Kirchengemeindeakten (§ 41, § 33 WO);
24. bis Sonntag, 06.12.2020
 - a) Bekanntgabe des Ergebnisses der Presbyteriumswahl (§ 34 WO);
 - b) Beginn der einwöchigen Einspruchsfrist nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 36 WO);
25. bis Sonntag, 06.12.2020
Bekanntgabe des Termins für die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin; § 47 Satz 2 WO);
26. bis spätestens Donnerstag, 10.12.2020
Aufforderung durch den Landeskirchenrat an die gewählten Presbyter*innen und Ersatzmitglieder, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, das dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme (postalisch oder persönlich) vorzulegen ist (§ 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, §§ 30 a, 30 Bundeszentralregistergesetz);
27. in der Zeit von Sonntag, 20.12.2020 bis Sonntag, 17.01.2021
Einführung der gewählten Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in ihr Amt, wenn kein Einspruch gegen die Wahl erhoben worden ist (§ 34 Abs. 3 WO);
28. bis spätestens Samstag, 16.01.2021
Entscheidung des Bezirkskirchenrats über Einsprüche gegen die Presbyteriumswahl (§ 36 WO);
29. bis spätestens Sonntag, 31.01.2021
Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch die Presbyterien (§ 45 WO);
30. bis spätestens Sonntag, 07.02.2021
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 48 WO);
31. bis spätestens Sonntag, 14.02.2021
Möglichkeit des Einspruchs von Mitgliedern des Presbyteriums gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 50 WO);
32. bis spätestens Mittwoch, 17.02.2021
Mitteilung des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen an das Dekanat zur Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, Dateneingabe im Internet (§ 41 WO);
33. bis spätestens Mittwoch, 24.02.2021
Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 50 WO);
34. bis Freitag, 26.02.2021
Einladung zur ersten Tagung der Bezirkssynode durch die Dekanin oder den Dekan (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden: Einladung mindestens 4 Wochen vor der Tagung);
35. bis spätestens Montag, 08.03.2021
Mitteilung an den Bezirkskirchenrat über den Termin zur Wahl der Landessynodalen am Samstag, 08.05.2021 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 WO);

36. bis spätestens Freitag, 26.03.2021
erste Tagung der Bezirkssynoden: Bildung eines Wahlausschusses (§ 60 WO), Wahl des Bezirkskirchenrats (§ 59 KV), Mitteilung von Zeit und Ort der Wahl der Landessynodalen (§ 62 WO);
37. Montag, 29.03.2021
Erlöschen des Amtes als Presbyterin/Presbyter, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 38 Abs. 1 Buchst. c) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt);
38. bis spätestens Donnerstag, 08.04.2021
Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Landessynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 61 WO);
39. bis spätestens Samstag, 10.04.2021
Einladung zur zweiten Tagung der Bezirkssynoden (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden);
40. bis spätestens Sonntag, 18.04.2021
Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen für die Wahl der Landessynodalen zur unverzüglichen Mitteilung an die Bezirkssynodalen nach § 63 Abs. 2 WO;
41. Samstag, 08.05.2021
zweite Tagung der Bezirkssynoden: **Wahl der Landessynodalen** (§§ 63 und 64 WO);
Schnellmeldung der Wahlergebnisse an den Landeskirchenrat;
42. bis Dienstag, 11.05.2021
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Landessynodalen (§ 64 WO);
43. bis spätestens Samstag, 15.05.2021
Vorlage der Wahl Niederschrift an den Landeskirchenrat (§ 64 WO);
44. bis spätestens Dienstag, 18.05.2021
Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Landessynodalen beim Landeskirchenrat (§ 66 WO);
45. bis spätestens Montag, 31.05.2021
Erlöschen des Amtes als Bezirkssynodale/Bezirkssynodaler, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 51 Abs. 1 Buchst. d) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt);
46. bis Mittwoch, 09.06.2021
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahl der Landessynodalen durch den Landeskirchenrat;
47. Mittwoch, 08.09.2021
Erlöschen des Amtes als Landessynodale/Landessynodaler, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 67 Satz 1 Buchst. c) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Speyer, den 12. Dezember 2019
Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident